

**Gesetz**

Inkrafttreten:

*vom 11. September 2009*

**über den Beitritt des Kantons Freiburg  
zum Konkordat über Massnahmen  
gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999;  
gestützt auf die Artikel 100 und 114 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;  
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 15. Juni 2009;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Der Kanton Freiburg tritt dem Konkordat vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (das Konkordat bei). Der Wortlaut des Konkordats wird im Anhang wiedergegeben.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Der Staatsrat erlässt die für den Vollzug des Konkordats notwendigen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Um gewalttätigen Ausschreitungen vorzubeugen, kann er, falls dies als notwendig erscheint, den Eigentümern oder den Benutzern der Orte, an denen Sportveranstaltungen stattfinden (Sportklubs, Sportverbände oder -vereine; Stadien, Eis- oder Sporthallen), folgende besondere Verpflichtungen auferlegen:

- a) Er kann sie verpflichten, gegen jene Personen, die sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe dieser Orte nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt haben, ein Verbot von Sportveranstaltungen auszusprechen.

- b) Er kann sie verpflichten, ausreichende Sicherheitsmassnahmen zu treffen.
  - c) Er kann sie verpflichten, der zuständigen Verwaltungsbehörde diejenigen Personen anzuseigen, die sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der betreffenden Orte nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt haben.
- <sup>3</sup> Die Kantonspolizei stellt das Material sicher, das Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg dienen kann. Der Staatsrat legt das Verfahren fest und regelt die Vernichtung des entsprechend beschlagnahmten Materials.
- <sup>4</sup> Der Oberamtmann ist zuständig für die Verfügung eines vorbeugenden Verbotes einer risikoreichen Sportveranstaltung und für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams (vgl. Art. 8 Abs. 5 des Konkordats).

### **Art. 3**

Das Gesetz vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei (PolG; SGF 551.1) wird wie folgt geändert:

#### ***Art. 42 Abs. 2 Bst. c (neu)***

[<sup>1</sup> Die Einsätze der Kantonspolizei erfolgen in der Regel unentgeltlich.

<sup>2</sup> Gebühren können aber gemäss einem vom Staatsrat festgesetzten Tarif erhoben werden:]

- c) für die gesamten oder einen Teil der Kosten des Ordnungs- und Schutzdienstes anlässlich von sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen. Diese Kosten sind von denjenigen Personen zu tragen, die an Gewalttätigkeiten beteiligt waren sowie von den Organisatoren der Veranstaltung, falls diese ihre Pflichten im Bereich der Sicherheit in schwerwiegender Weise verletzt haben.

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

P.-A. PAGE

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ

## **Konkordat**

*vom 15. November 2007*

### **über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

---

*Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren*

*verabschiedet folgenden Konkordattext:*

#### **1. KAPITEL**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

###### **Art. 1** Zweck

Die Kantone treffen in Zusammenarbeit mit dem Bund zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens vorbeugende polizeiliche Massnahmen nach diesem Konkordat, um frühzeitig Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen.

###### **Art. 2** Definition gewalttätigen Verhaltens

<sup>1</sup> Gewalttägiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat:

- a) Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111–113, 117, 122, 123, 125 Abs. 2, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB) (SR 311.0);
- b) Sachbeschädigungen nach Artikel 144 StGB;
- c) Nötigung nach Artikel 181 StGB;
- d) Brandstiftung nach Artikel 221 StGB;
- e) Verursachung einer Explosion nach Artikel 223 StGB;
- f) Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Artikel 259 StGB;

- g) Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;
- h) Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB.

<sup>2</sup> Als gewalttägiges Verhalten gilt ferner die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückkreisweg.

**Art. 3** Nachweis gewalttägigen Verhaltens

<sup>1</sup> Als Nachweis für gewalttägiges Verhalten nach Artikel 2 gelten:

- a) entsprechende Gerichtsurteile oder polizeiliche Anzeigen;
- b) glaubwürdige Aussagen oder Bildaufnahmen der Polizei, der Zollverwaltung, des Sicherheitspersonals oder der Sportverbände und -vereine;
- c) Stadionverbote der Sportverbände oder -vereine;
- d) Meldungen einer zuständigen ausländischen Behörde.

<sup>2</sup> Aussagen nach Absatz 1 Bst. b sind schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

## **2. KAPITEL**

### **Polizeiliche Massnahmen**

**Art. 4** Rayonverbot

<sup>1</sup> Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige kantonale Behörde bestimmt den Umfang der einzelnen Rayons.

<sup>2</sup> Das Rayonverbot kann längstens für die Dauer eines Jahres verfügt werden.

<sup>3</sup> Das Verbot kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt oder in dem sie an der Gewalttätigkeit beteiligt war. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit geschah, hat dabei Vorrang. Die Schweizerische Zentralstelle für Hooliganismus (Zentralstelle) kann den Erlass von Rayonverbots beantragen.

**Art. 5** Verfügung über ein Rayonverbot

<sup>1</sup> In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Geltungsdauer und der Geltungsbereich des Rayonverbots festzulegen. Der Verfügung ist ein Plan beizulegen, der die vom Verbot erfassten Orte und die zugehörigen Rayons genau bezeichnet.

<sup>2</sup> Wird das Verbot von der Behörde des Kantons verfügt, in dem die Gewalttätigkeit geschah, ist die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons der betroffenen Person umgehend zu informieren.

<sup>3</sup> Für den Nachweis der Beteiligung an Gewalttätigkeiten gilt Artikel 3.

#### **Art. 6 Meldeaufgabe**

<sup>1</sup> Eine Person kann verpflichtet werden, sich zu bestimmten Zeiten bei einer Polizeistelle zu melden, wenn:

- a) sie in den letzten zwei Jahren gegen ein Rayonverbot nach Artikel 4 oder gegen eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS (SR 120) verstoßen hat;
- b) aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt; oder
- c) die Meldeaufgabe im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint.

<sup>2</sup> Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten Polizeistelle zu den bezeichneten Zeiten zu melden. Grundsätzlich ist dies eine Polizeistelle am Wohnort. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person.

<sup>3</sup> Die Behörde des Kantons, in dem die betroffene Person wohnt, verfügt die Meldeaufgabe. Die Zentralstelle kann den Erlass von Meldeauflagen beantragen.

#### **Art. 7 Handhabung der Meldeaufgabe**

<sup>1</sup> Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Meldeaufgabe nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Art. 6 Abs. 1 Bst. b), ist namentlich anzunehmen, wenn:

- a) aufgrund von aktuellen Aussagen oder Handlungen der betreffenden Person behördlich bekannt ist, dass sie milder Massnahmen umgehen würde; oder
- b) die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse, wie Wohnlage oder Arbeitsplatz in unmittelbarer Umgebung eines Stadions, durch milder Massnahmen nicht von künftigen Gewalttaten abgehalten werden kann.

- <sup>2</sup> Kann sich die meldepflichtige Person aus wichtigen und belegbaren Gründen nicht nach Artikel 6 Abs. 2 bei der zuständigen Stelle (Meldestelle) melden, so hat sie die Meldestelle unverzüglich und unter Bekanntgabe des Aufenthaltsortes zu informieren. Die zuständige Polizeibehörde überprüft den Aufenthaltsort und die Angaben der betreffenden Person.
- <sup>3</sup> Die Meldestelle informiert die Behörde, die die Meldeauflage verfügt hat, unverzüglich über erfolgte oder ausgebliebene Meldungen.

**Art. 8** Polizeigewahrsam

- <sup>1</sup> Gegen eine Person kann der Polizeigewahrsam verfügt werden, wenn:
- konkrete und aktuelle Hinweise dafür vorliegen, dass sie sich anlässlich einer nationalen oder internationalen Sportveranstaltung an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligen wird; und
  - dies die einzige Möglichkeit ist, sie an solchen Gewalttätigkeiten zu hindern.
- <sup>2</sup> Der Polizeigewahrsam ist zu beenden, wenn seine Voraussetzungen wegfallen sind, in jedem Fall nach 24 Stunden.
- <sup>3</sup> Die betroffene Person hat sich zum bezeichneten Zeitpunkt bei der Polizeistelle ihres Wohnortes oder bei einer anderen in der Verfügung genannten Polizeistelle einzufinden und hat für die Dauer des Gewahrsams dort zu bleiben.
- <sup>4</sup> Erscheint die betreffende Person nicht bei der bezeichneten Polizeistelle, so kann sie polizeilich zugeführt werden.
- <sup>5</sup> Die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges ist auf Antrag der betroffenen Person richterlich zu überprüfen.
- <sup>6</sup> Der Polizeigewahrsam kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt, oder von den Behörden des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird, hat dabei Vorrang.

**Art. 9** Handhabung des Polizeigewahrsams

- <sup>1</sup> Nationale Sportveranstaltungen nach Artikel 8 Abs. 1 Bst. a sind Veranstaltungen, die von den nationalen Sportverbänden oder den nationalen Ligen organisiert werden, oder an denen Vereine dieser Organisationen beteiligt sind.
- <sup>2</sup> Schwerwiegende Gewalttätigkeiten im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 Bst. a sind namentlich strafbare Handlungen nach den Artikeln 111–113, 122, 123 Ziff. 2, 129, 144 Abs. 3, 221, 223 oder nach Artikel 224 StGB (SR 311.0).
- <sup>3</sup> Die zuständige Behörde am Wohnort der betreffenden Person bezeichnet die Polizeistelle, bei der sich die betreffende Person einzufinden hat und bestimmt den Beginn und die Dauer des Gewahrsams.

- <sup>4</sup> Die Kantone bezeichnen die richterliche Instanz, die für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams zuständig ist.
- <sup>5</sup> In der Verfügung ist die betreffende Person auf ihr Recht, den Freiheitsentzug richterlich überprüfen zu lassen, hinzuweisen (Art. 8 Abs. 5).
- <sup>6</sup> Die für den Vollzug des Gewahrsams bezeichnete Polizeistelle benachrichtigt die verfügende Behörde über die Durchführung des Gewahrsams. Bei Fernbleiben der betroffenen Person erfolgt die Benachrichtigung umgehend.

#### **Art. 10 Empfehlung Stadionverbot**

Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4–9 und die Zentralstelle können den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, welche in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung ausserhalb des Stadions gewalttätig wurden. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Artikel 24a Abs. 3 BWIS.

#### **Art. 11 Untere Altersgrenze**

Massnahmen nach den Artikeln 4–7 können nur gegen Personen verfügt werden, die das 12. Altersjahr vollendet haben. Der Polizeigewahrsam nach den Artikeln 8 und 9 kann nur gegen Personen verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet haben.

### **3. KAPITEL**

#### **Verfahrensbestimmungen**

#### **Art. 12 Aufschiebende Wirkung**

Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4–9 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

#### **Art. 13 Zuständigkeit und Verfahren**

- <sup>1</sup> Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4–9.
- <sup>2</sup> Die zuständige Behörde weist zum Zwecke der Vollstreckung der Massnahmen nach Kapitel 2 auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB (SR 311.0) hin.

<sup>3</sup> Die Kantone melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol) gestützt auf Artikel 24a Abs. 4 BWIS (SR 120):

- a) Verfügungen und Aufhebungen von Massnahmen nach den Artikeln 4–9 und 12;
- b) Verstöße gegen Massnahmen nach den Artikeln 4–9 sowie die entsprechenden Strafentscheide;
- c) die von ihnen festgelegten Rayons unter Beilage der entsprechenden Pläne.

## **4. KAPITEL**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 14** Information des Bundes

Das Generalsekretariat der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und -direktoren (KKJPD) informiert die Bundeskanzlei über das vorliegende Konkordat. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 27o RVOV (SR 172.010.1).

#### **Art. 15** Inkrafttreten

Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010.

#### **Art. 16** Kündigung

Ein Mitgliedkanton kann das Konkordat mittels einjähriger Vorankündigung auf Ende eines Jahres kündigen. Die anderen Kantone entscheiden, ob das Konkordat in Kraft zu lassen ist.

#### **Art. 17** Benachrichtigung Generalsekretariat KKJPD

Die Kantone informieren das Generalsekretariat KKJPD über ihren Beitritt, die zuständigen Behörden nach Artikel 13 Abs. 1 und ihre Kündigung. Das Generalsekretariat KKJPD führt eine Liste über den Geltungsstand des Konkordats.

---